

ler den Einfluß der übrigen Räte im Ratskollegium sehr zurückdrängen, wie dies im Falle von Schwebel geschehen ist. Im allgemeinen war aber der Kanzler nicht in der Lage, sich über das Kollegium der Räte hinwegzusetzen, da dieses inzwischen mit seinem festumrissenen Personen- und Arbeitskreis, seinem arbeitsteiligen Verfahren und seiner regelmäßigen, von den jeweiligen Aufträgen des Pfalzgrafen weitgehend – wenn auch nicht vollständig! – unabhängigen Tätigkeit eine zu große Geschlossenheit erlangt hatte. Seine Verfassung und – sieht man von geringfügigen Schwankungen ab – auch seine Zuständigkeit haben sich etwa bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nur unwesentlich verändert; erst nach der Neuordnung der Zentralbehörden während der Regierungszeit Herzog Christians IV. (1740-1775) verengte sich der Arbeitsbereich der Regierungsräte¹²² besonders durch die Einrichtung des Kabinettskollegiums und die Ausbildung neuer zentraler Behörden, die aus dem Arbeitsbereich des Regierungskollegiums ausgegliedert wurden.

Die Schreibstube

Zur Erledigung ihrer Schreibearbeiten stand der Regierung eine Schreibstube zur Verfügung, die durch die Kanzleiordnung von 1559 eine genau umrissene Verfassung erhielt. Die Existenz einer geordneten Schreibstube mit dem Kanzler als Vorstand war bereits für die Regierungszeit Stephans gegeben¹²³. Der Umstand, daß eine funktionierende Kanzlei seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bestand, ermöglichte ohne besondere Schwierigkeiten ihre alsbaldige Erweiterung. Der Ausbau ist während der Vormundschaftsregierung für Herzog Wolfgang erfolgt und bis 1559 abgeschlossen worden, wie aus einem Vergleich mit der Kanzleiordnung von 1586 hervorgeht, die kaum noch einen neuen Sachbereich aufweist¹²⁴. Für die Schreibstube als Ganzes ist die Entwicklung etwa gerade zu jenem Zeitpunkt weitgehend beendet, zu dem die Kanzleiordnung von 1559 den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Ressorts überliefert.

122 Siehe dazu das Kapitel „Die Beamten des Regierungskollegiums und ihre Funktionen“.

123 Siehe dazu das Kapitel „Die Entwicklung der Verwaltung bis zum Tod Ludwigs II. (1532)“; grundsätzlich über den Geschäftsgang in einer Kanzlei der frühen Neuzeit MEISNER, Urkunden- und Aktenlehre, S. 60 ff; DERS., Archivalienkunde, S. 265 ff, 309.

124 Die Betrachtung der einzelnen Kanzleiposten – im chronologischen Längsschnitt – führt zu dem zusammenfassenden Urteil, daß sich die Funktionen, seitdem sie sich beobachten lassen, nur wenig verändert haben. Lediglich leichte Schwankungen der Kompetenzbereiche der Sekretäre, z.T. verbunden mit einer Verlagerung des Schwerpunkts, sind festzustellen; allgemein zur Beamtenhierarchie in der Kanzlei MEISNER, Urkunden- und Aktenlehre, S. 55 f; DERS., Archivalienkunde, S. 259 f.